

# Gebührenverzeichnis der Bayerischen Verwaltungsschule

Anlage 1 zu § 2 der Gebührensatzung



**Stand: Januar 2025**

zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Juli 2024 (Bay. Staatsanzeiger Nr. 31 vom 02.08.2024)

**gültig ab: 01.01.2025**

## 1. Ausbildung für den allgemeinen Verwaltungsdienst

### 1.1 Beamtenrechtliche Lehrgänge und Prüfungen

1.1.1	Lehrgang für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst	
	1. Lehrgangsjahr	6.010 Euro
	2. Lehrgangsjahr	3.770 Euro
	Qualifikationsprüfung	670 Euro
	Nachträgliche Verleihung der Bezeichnung Verwaltungswirt/-in	50 Euro
1.1.2	Verwaltungslehrgang für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Naturwissenschaften und Technik, fachlicher Schwerpunkt bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst	1.200 Euro
1.1.3	Verwaltungslehrgang für den Einstieg in der vierten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Naturwissenschaften und Technik, fachlicher Schwerpunkt bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst	840 Euro
1.1.4	Zulassungsverfahren für die Ausbildungsqualifizierung für die Ämter ab der dritten Qualifikationsebene	370 Euro

### 1.2 Berufsbildung und tarifrechtliche Lehrgänge und Prüfungen

1.2.1	Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse	100 Euro
1.2.2	Einführungslehrgang für den Verwaltungsdienst	640 Euro
1.2.3	Lehrgang für die Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten	
1.2.3.1	Lehrgang für die Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten bis einschl. Lehrgang 2023/2026	
	1. Ausbildungsjahr	1.340 Euro
	2. Ausbildungsjahr	1.500 Euro
	3. Ausbildungsjahr	1.990 Euro
	Intensivlehrgang	1.120 Euro
	Zwischenprüfung	140 Euro
	Abschlussprüfung	530 Euro
1.2.3.2	Lehrgang für die Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten ab Lehrgang 2024/2027	
	1. Ausbildungsjahr	1.322 Euro
	2. Ausbildungsjahr	1.545 Euro
	3. Ausbildungsjahr	2.142 Euro
	Intensivlehrgang	1.120 Euro
	Zwischenprüfung	140 Euro
	Abschlussprüfung	530 Euro
1.2.4	Lehrgang für Verwaltungsangestellte zur Vorbereitung auf die tarifrechtliche Fachprüfung I	
	Lehrgang	3.490 Euro
	Fachprüfung I	530 Euro
	Nachträgliche Verleihung der Bezeichnung Verwaltungsfachkraft	50 Euro

1.2.5	Lehrgang für Verwaltungsangestellte zur Vorbereitung auf die tarifrechtliche Fachprüfung II	
	1. Lehrgangsjahr	2.880 Euro
	2. Lehrgangsjahr	3.920 Euro
	Fachprüfung II	830 Euro
	Nachträgliche Verleihung der Bezeichnung Verwaltungsfachwirt/-in	50 Euro
1.2.6	Lehrgang für die Ausbildung für Kaufleute für Büromanagement	
1.2.6.1	Lehrgang für die Ausbildung für Kaufleute für Büromanagement bis einschl. Lehrgang 2023/2026	
	1. Ausbildungsjahr	1.570 Euro
	2. Ausbildungsjahr	1.690 Euro
	3. Ausbildungsjahr	1.570 Euro
	Intensivlehrgang	1.120 Euro
	Abschlussprüfung Teil 1	130 Euro
	Abschlussprüfung Teil 2	400 Euro
	Prüfung Zusatzqualifikation	130 Euro
1.2.6.2	Lehrgang für die Ausbildung für Kaufleute für Büromanagement ab Lehrgang 2024/2027	
	1. Ausbildungsjahr	1.602 Euro
	2. Ausbildungsjahr	1.674 Euro
	3. Ausbildungsjahr	1.733 Euro
	Intensivlehrgang	1.120 Euro
	Abschlussprüfung Teil 1	130 Euro
	Abschlussprüfung Teil 2	400 Euro
	Prüfung Zusatzqualifikation	130 Euro

### 1.3 Sonstige Lehrgänge

1.3.1	Lehrgang zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse (AdA-Verw.)	
	Lehrgang	750 Euro
	Prüfung	210 Euro
1.3.2	Lehrgang Verwaltungsbetriebswirt	3.780 Euro
1.3.3	Lehrgang Buchhalter kommunal	2.270 Euro
1.3.4	Lehrgang Bilanzbuchhalter kommunal	4.670 Euro
1.3.5	Lehrgang Vollstreckungsfachwirt/-in	2.940 Euro
1.3.6	Gebühr zum Anerkennungsverfahren nach dem Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (BQFG)	35 bis 1.500 Euro
1.3.7	Zertifikatslehrgang Verwaltung	
	Modul 1 - Basis Verwaltung	1.370 Euro
	Modul 2 - Fachrichtung jeweils	570 Euro

## 2. Lehrgänge und Prüfungen im Bereich Umwelt und Technik

### 2.1 Allgemeine Gebühren

2.1.1	Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse	100 Euro
2.1.2	Zulassungsgebühr für Prüfungsteilnehmer, die nicht in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen werden	100 Euro
2.1.3	Überstellung von Prüfungsteilnehmern an eine andere zuständige Stelle	70 Euro

2.1.4	Lehrgang zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse	Gebühr nach Nr. 1.3.1
2.1.5	Überbetriebliche Ausbildung ( <b>Fachkräfte für umwelttechnische Berufe</b> )	
	UT 1. Ausbildungsjahr	1.340 Euro
	UT 2. Ausbildungsjahr	1.340 Euro
	UT 3. Ausbildungsjahr - Abwasser/Wasser	1.890 Euro
	UT 3. Ausbildungsjahr - Kreislauf- und Abfallwirtschaft	1.260 Euro
	UT - Elektro (auch für Fachkraft - Externenlehrgang)	1.670 Euro
	Bäder 1. Ausbildungsjahr	490 Euro
	Bäder 2. Ausbildungsjahr	490 Euro
	Bäder 3. Ausbildungsjahr	890 Euro
2.1.6	Überbetriebliche Ausbildung für Umwelttechnologen Wasserwirtschaft, Abwasserbewirtschaftung, Kreislauf- und Abfallwirtschaft Gebühr je Lehrgangwoche	590 bis 1.050 Euro
2.1.7	Gebühr zum Anerkennungsverfahren nach dem Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (BQFG)	Gebühren nach Nr. 1.3.6

## 2.2 Umwelttechnische Berufe

2.2.1	Ausbildung zur Fachkraft in den umwelttechnischen Berufen Vorbereitungslehrgang für externe Prüfungsbewerber zur Fachkraft in der Abwassertechnik und in der Wasserversorgungstechnik	5.730 Euro
	Vorbereitungslehrgang für externe Prüfungsbewerber zur Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft	4.120 Euro
	Zwischenprüfung	780 Euro
	Abschlussprüfung	1.060 Euro
2.2.2	Ausbildung Umwelttechnologen Wasserwirtschaft, Abwasserbewirtschaftung, Kreislauf- und Abfallwirtschaft	
2.2.2.1	Abschlussprüfung Teil 1	620 Euro
2.2.2.2	Abschlussprüfung Teil 2 Umwelttechnologen für Wasserwirtschaft	1.535 Euro
2.2.2.3	Abschlussprüfung Teil 2 Umwelttechnologen für Abwasserbewirtschaftung	1.705 Euro
2.2.2.4	Abschlussprüfung Teil 2 Umwelttechnologen für Kreislauf- und Abfallwirtschaft	1.240 Euro
2.2.3	Meister in der Ver- und Entsorgung Meisterlehrgänge UT	
	Grundlegende Qualifikation	2.440 Euro
	Handlungsspezifische Qualifikation	4.270 Euro
	Meisterprüfung UT	
	Grundlegende Qualifikation	450 Euro
	Handlungsspezifische Qualifikation	830 Euro
2.2.4	Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten (Wasserversorgungsbetriebe, Abwasserbetriebe und Bäderbetriebe) Lehrgang	1.670 Euro
	Prüfung	220 Euro
2.2.5	Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten Hausmeister/Bauhof	

Lehrgang	1.340 Euro
Prüfung	220 Euro

## 2.3 Bäderbetriebe

2.3.1	Ausbildung für Fachangestellte für Bäderbetriebe	
	Vorbereitungslehrgang für externe Prüfungsbewerber	4.300 Euro
	Zwischenprüfung	780 Euro
	Abschlussprüfung	960 Euro
2.3.2	Meister für Bäderbetriebe	
	Vorbereitungslehrgang	
	Teil I allgemeiner Teil	1.170 Euro
	Teil II und III fachtheoretischer und fachpraktischer Teil	3.780 Euro
	Meisterprüfung	
	Teil I allgemeiner Teil	410 Euro
	Teil II fachtheoretischer Teil	580 Euro
	Teil III fachpraktischer Teil	640 Euro
	Teil IV berufs- und arbeitspädagogischer Teil	Prüfungsgebühr nach Nr. 1.3.1

## 3. Fort- und Weiterbildungsseminare

3.1	Seminargebühr je Tag (8 Unterrichtseinheiten)	120 bis 320 Euro
3.2	Inhouse-Seminare je Tag (8 Unterrichtseinheiten)	1.100 bis 2.200 Euro
3.3	Prüfungsgebühr im Modul 3 für die mündliche Prüfung zur modularen Qualifizierung für die Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10 (je Prüfling)	220 Euro
3.4	Prüfungsgebühr im Modul 4 für die mündliche Prüfung zur modularen Qualifizierung für die Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14 (je Prüfling)	330 Euro
3.5	Prüfungsgebühr im Bereich der Fort- und Weiterbildung	50 bis 500 Euro

## 4. Unterkunft und Verpflegung \*

4.1	Unterkunft im Doppelzimmer je Nacht	38 Euro
4.2	Unterkunft im Einzelzimmer je Nacht	55 Euro
4.3	Tagessatz für Verpflegung bei Ausbildungsveranstaltungen	35 Euro
4.4	Tagessatz für Verpflegung bei Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen	39 Euro
4.5	Einzelleistungen	
	Frühstück	9,00 Euro
	Kaffee vormittags	1,50 Euro
	Mittagessen	13,00 Euro
	Kaffee nachmittags	2,50 Euro
	Tagungsgetränk	2,00 Euro
	Abendessen	9,00 Euro

\* Hinweis zu Ziffer 4.

Die aufgeführten Beträge beinhalten die ab 2023 maßgeblichen Umsatzsteuersätze in der jeweils geltenden Höhe (vgl. § 2b und § 4 UStG).